

Wegleitung zur Förderungsmassnahme


Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» (Luft-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser) beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M10 und M14, welche die Regierung in der Änderung des Förderungsprogramms Energie 2021 – 2025 am 15. Dezember 2021, Seite 22 und 24, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde. Alle Erdwärmesonden benötigen eine Bewilligung des Kantons, unabhängig davon, in welchem Gewässerschutzbereich sie liegen. Bei Erdkollektoren oder Erdwärmekörpern ist eine kantonale Bewilligung notwendig, wenn sie in den Gewässerschutzbereichen Au oder Ao liegen. Zuständig ist das Amt für Umwelt und Energie (Roswitha Berchtold, 058 229 21 10) des Kantons St.Gallen.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag (E-Mail) kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.

- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St. Gallen befinden.
- Beitragsberechtigt sind bestehende Gebäude mit einer bestehenden, fest installierten Elektroheizung oder fossilen Heizung.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

- Gefördert wird der Rückbau und Ersatz von fest installierten Elektroheizungen und fossilen Heizungen in bestehenden Bauten durch eine Elektro-Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Grossverbraucher, massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung;
 - b) Objekte oder Betriebsstätten mit Befreiung von der CO₂-Abgabe oder mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
 - c) Öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone;
 - d) nicht-globalbeitragsberechtigten Massnahmen gemäss kantonalem Amtsblatt vom 15.12.2014. [Auszug Prozessbeschreibung zum HFM](#)
- Als Elektroheizungen gelten zentrale oder dezentrale elektrische Widerstandsheizungen. Als fossile Heizungen gelten Öl-, Gas- und Kohleheizungen. Der Ersatz von Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder Notheizungen wird nicht gefördert.

- Für die Leistungsklasse bis 15 kW_{th} ist ein gemäss Wärmepumpen-Systemmodul (WPSM) zugelassenes Systemmodul einzusetzen.

Für Wärmepumpen-Anlagen über 15 kW_{th}, welche nicht nach WPSM zertifiziert sind, gelten folgende Anforderungen:

- a) Es ist eine Wärmepumpe mit dem internationalen Wärmepumpen Gütesiegel mit mindestens folgenden COP-Werten zu installieren:

- Luft-Wasser-Wärmepumpen: COP bei A2/W35 mindestens 3.6
- Sole-Wasser-Wärmepumpen: COP bei B0/W35 mindestens 4.6
- Wasser-Wasser-Wärmepumpen: COP bei W10/W35 mindestens 5.6

Bei mehrstufigen Wärmepumpen ist bei COP-Wert der maximalen thermischen Leistung einzuhalten.

Bei Inverter-Maschinen wird die Design-Leistung (P_{Design}) für die Förderung angerechnet und es ist folgender SCOP-Wert (35°C, mittleres Klima) einzuhalten:

- Luft-Wasser-Wärmepumpen: SCOP mindestens 4.0
- Sole-Wasser-Wärmepumpen: SCOP mindestens 4.8
- Wasser-Wasser-Wärmepumpen: SCOP mindestens 6.2

- b) Dem Gesuch ist Kopie der Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beizulegen.

- Das von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) ausgestellte Anlagezertifikat WPSM wird vom Kanton St.Gallen gefördert und ist für die Bauherrschaft kostenlos. Bei Einzelfreigaben durch die FWS ist die Erstellung der Einzelfreigabe kostenpflichtig, das Anlagezertifikat aber ebenfalls kostenlos. Weitere Information unter: <https://www.wp-systemmodul.ch/de/>

- Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist nachzuweisen, dass der Gesamtmittelungspegel Leq der Ein- und Austrittsöffnung der Wärmepumpenanlage in der Mitte der nächstgelegenen Fenster und auf der Baulinie der umgebenden, un bebauten Grundstücke folgende Werte einhält:

- in Zonen, die der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II zugeteilt sind: 28 dB(A);
- in Zonen, die der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III zugeteilt sind: 33 dB(A).

Dies entspricht einem Vorsorgezuschlag von 5 dB(A).

Der Lärmschutznachweis wird im Formular «Wärmepumpen-Deklaration (Lärmschutznachweis)» erbracht. Das Formular befindet sich im Download-Bereich dieser Fördermassnahme.

- Erdwärmesonden sind von einem Unternehmen zu erstellen, das mit dem Gütesiegel Erdwärmesonden ausgezeichnet ist.
- Zeitweise bewohnte Bauten, z.B. Ferienhäuser, müssen nach dem Ersatz der Elektro- oder fossilen Heizung mit einer Einrichtung zur Regelung der Raumlufttemperatur über Fernmeldedienste ausgestattet sein. Die Einrichtung muss es erlauben, die Raumlufttemperatur für jede Wohneinheit auf wenigstens zwei Stufen einzustellen.
- Die bestehende fest installierte Elektroheizung muss vollständig rückgebaut werden.
- Der Wärmebedarf des Gebäudes (Raumheizung und Brauchwarmwasser) muss zu 100 Prozent durch die installierte Wärmepumpe gedeckt werden:
 - Zusätzliche Wärmeerzeugersysteme sind zulässig, wenn sie ausschliesslich erneuerbare Energiequellen (z.B. WP-Boiler oder Solar-Boiler) verwenden. Die direkt-elektrische Erwärmung des Brauchwarmwassers (unabhängig von der Stromquelle wie z.B. PV-Anlage, Stromnetz o. ä.) gilt gemäss Energieverordnung als nicht erneuerbar.

- Die Brauchwarmwasserbereitung muss mit der Wärmepumpe erfolgen. Im Zusammenhang mit der Legionellenprävention kann ein Elektroregister für die Nacherwärmung betrieben werden.
- Bivalente Systeme mit fossilen Heizungen z.B. Hybridwärmepumpen (WP – Gas oder WP – Öl – Kombi) sind nicht förderberechtigt.
- Bei neu installierten oder bestehenden Wärmepumpen wird die Installation von Messgeräten zur Überprüfung der Energieeffizienz des Gesamtsystems gefördert. Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Die Erstellung eines Wärmeverteilsystems beim Ersatz einer Elektro- oder fossilen Heizung wird gefördert, wenn ein Wärmeerzeugersystem installiert wird, das mehrheitlich erneuerbare Energien verwendet oder beim Anschluss an Fernwärme.
Diese Massnahme wird im e-förderportal als eigene Massnahme aufgeführt und kann auch unabhängig von einer Wärmepumpen-Förderung gefördert werden (z.B. Fernwärmeanschluss, automatische oder handbeschickte Holzheizung mit hydraulischer Wärmeverteilung).
Siehe Wegleitung «Erstellung eines Wärmeverteilsystems mit mehrheitlich erneuerbarem Wärmeerzeuger».
- Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an eine Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.

5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein; bei Luft/Wasser-Wärmepumpen: Aufstellungsort des Geräts und Abstände zum Nachbargebäude/Baulinie vom Nachbargrundstück eintragen)
- Offerte Heizungsanlage, falls ein Messsystem vorgesehen ist, sind die Kosten auszuweisen
- Prinzipschema (Hydraulik)
- Bestätigung WP-Systemmodul
- Bei Luft/Wasser-Wärmepumpe: Lärmschutznachweis
- Bei Sole/Wasser-Wärmepumpe: Erdwärmesondenberechnung nach SIA 384/6
- Bei thermischer Leistung ab 20 kW: Berechnung des Heizleistungsbedarfs

6. Beitragssätze

Der Beitrag an eine Luft/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für eine fest installierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 20 kW: CHF 2'800.-.
- b) bei einer thermischen Leistung grösser als 20 kW: CHF 1'600.- + CHF 60.- je kW_{th}.

Der Beitrag an eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für eine fest installierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 20 kW: CHF 6'000.-.
- b) bei einer thermischen Leistung grösser als 20 kW und kleiner als 500 kW:
CHF 2'400.- + CHF 180.- je kW_{th}.
- c) bei einer thermischen Leistung grösser als 500 kW: CHF 42'400.- + CHF 100.- je kW_{th}.

Der Beitrag an die Installation von Messgeräten zur Beurteilung der Energieeffizienz des Gesamtsystems bei neuen und bestehenden elektrischen Wärmepumpen beträgt CHF 1'500.-.

Voraussetzung ist, dass der/die Förderbeitragsempfänger/In im kostenlosen Online-Tool «Wärmepumpen-Cockpit» folgende Schritte durchführt:

- a) Registrieren und Eröffnen eines Kontos
- b) Einmalige Eingabe der Gebäudedaten
- c) Eingabe der Messdaten (Stromaufnahme und Wärmeproduktion), bevorzugt im Januar, Mai, September und November

Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.

Der Beitrag für die Erstellung eines Wärmeverteilsystems muss mit einem separaten Fördergesuch beantragt werden und beträgt:

- a) für ein Einfamilienhaus: CHF 5'000.-.
- b) für ein Mehrfamilienhaus: CHF 2'500.- je Wohnung, höchstens aber CHF 20'000.-.
- c) für übrige Gebäude: CHF 1'600.- + CHF 40.- je kW_{th}.

Wird vor der Umsetzung der Massnahme ein Bericht «Gebäudemodernisierung mit Konzept» erstellt, kann der Umsetzungsanreiz von CHF 2'500.- bis CHF 5'000.- (je nach Gebäudekategorie) innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbeitrags an das Gebäudemodernisierungskonzept mit dem Förderbeitrag kumuliert werden.

Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 50 % der Investitionskosten.

7. Ergänzung zur Wegleitung bei Installation von Messgeräten

Wird nur ein Gesuch um Beiträge für Installation Messgeräte zur Beurteilung der Energieeffizienz bei Wärmepumpen eingereicht, sind folgende Punkte zu beachten.

- a) Beiträge für Messgeräte zur Beurteilung der Energieeffizienz von Wärmepumpenanlagen werden bei Neubauten (neue Wärmepumpe) und bei Modernisierungen (Einbau einer neuen Wärmepumpe oder bestehende Wärmepumpe) ausgerichtet.

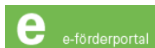
Als Wärmemengenzähler gelten Zähler gemäss MID / METAS-Zulassung und interne Messsysteme, bei denen die Temperaturen (Vorlauf + Rücklauf) und der Durchfluss gemessen werden. Ein Energiebilanzierungssystem, welches die elektrische Leistungsaufnahme der Wärmepumpe z.B. auf Basis von Kältekreisdrücken oder Kennlinien ermittelt, ist kein Messsystem. Ein förderbares Messsystem muss eine Wärmemessung, basierend auf der Messung von Temperatur und Durchflussmenge aufweisen. Ein Messgerät für die elektrische Energie der Wärmepumpe ist zum Beispiel ein externer Stromzähler, welcher diese elektrische Energie misst und aufsummiert. Die gemessene Wärmeenergie (Wärmeübergabe der Wärmepumpe ans Wärmeverteilsystem des Gebäudes) dividiert durch die elektrische Energie ergibt die Jahresarbeitszahl.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Offerte

- b) Vorgehen Gesuchseinreichung

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch →



- Erfassen Sie ein Gesuch «Ersatz von fossilen und elektrischen Heizungen durch Wärmepumpen» mit:
 - Gebäudeart: bestehend
 - Hauptwärmeerzeugung bestehend: Wärmepumpe
 - Kosten des Messsystems: Betrag [CHF]
- Restliches Vorgehen s. Kapitel 2 «Ablauf».

